

W. Ohnsorge, Zur Dispositio des Constitutum Constantini in den Cod. Vat. Graec. 81 und 1115, Byz. Zs. 61 (1968) S. 277—284, hält weiterhin unbeirrt daran fest, daß in der griechischen Fassung der Exzerpte, wie sie die Codices Vaticani Graeci 81 und 1115 bringen, der Text des Originalkonzepts Leos III. zur Disposition des Constitutum Constantini vorliege; denn: „der Wortlaut der Vatikanischen Kodizes ist in ganz auffälliger Weise an die Gräzität des Neuen Testaments angelehnt“, und: der Papstpapyrus aus Erfurt, der „höchstwahrscheinlich die Unterschrift Λέων πᾶππᾱ ΙΙΙ“ (= Leo III.) trage, zeige dieselbe Gräzität. Also sei Papst Leo III. der Verfasser einer griechischen Dispositio in den Vatikanischen Kodizes. Statt Einzelheiten zu wiederholen, mag es genügen, auf P. Classen, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz (erweiterte Sonderausgabe aus: Karl der Große I, 1968) S. 79 und auf die grundsätzlichen Bemerkungen von P. E. Schramm über Ohnsorges phantasievolle Konstruktionen zu verweisen (Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 19, 1968, S. 446 ff.). Immerhin wurde O. durch den Widerspruch zu der erheblich vorsichtigeren Formulierung bewogen: „Jedenfalls spricht nichts gegen und mancherlei sogar für die Abfassung der griechischen Version durch Leo III.“ — Zu der Schlußbemerkung S. 284, die Aufnahme einer „Replik“ von O. in das DA sei „als den Gepflogenheiten der Zeitschrift widersprechend abgelehnt“ worden, ist zu sagen, daß O. sich bereits im DA 23 (1967) S. 188—190 in einer Miszelle „Zur Frage der griechischen Abstammung des Papstes Leo III.“ zu Einwänden von P. Classen und mir (DA 22, 105) äußern konnte und dabei den vorliegenden Aufsatz mit dem Druckort „Byz. Zeitschr. 61, 1968“ ankündigte, dessen Manuskript er nie dem DA eingereicht hat.

Horst Fuhrmann

Fritz Bleienstein, Johannes Quidort von Paris: Über königliche und päpstliche Gewalt. Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik 4) Stuttgart 1969, Ernst Klett Verlag, 360 S., DM 42. — Die Schrift *De potestate regia et papali*, in der Johannes von Paris um 1302 die Herrschaftsansprüche des Königs gegen den Papst verteidigt, war 1942 von Jean Leclercq (Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII^e siècle, L'Église et l'état au Moyen Âge 5) untersucht und ediert worden. B. stützt sich bei der Neuauflage auf alle Hss. des Traktats, die L. gekannt, aber nur teilweise herangezogen hatte. Darüber hinaus weist B. in der Ausgabe von 1942 fast zweihundert — zum Teil sinnstörende — Fehler und Flüchtigkeiten nach und gibt seinem Text eine ausgezeichnet lesbare Übersetzung bei. Wo B. freilich von Leclercqs ausführlicherer Einführung abweicht, wie in der Frage der genauen Datierung (B. S. 13 f., L. S. 11), vermag er nicht zu überzeugen, doch ist auch hier unbestreitbar von Nutzen, daß auf die seit 1942 reichlich erschienene Literatur zum ma. Herrschaftsproblem hingewiesen ist. Nur wenige, ganz geringfügige Unebenheiten („Gerloh von Reichersberg“, „Luitpold von Bebenburg“, „München, Staatsbibliothek Cod. Lat. Clm 21059“ u. ä., warum „Textkritische Edition“?) zeigen, daß sich B. mit der Ausgabe eines ma. Textes auf ein für ihn neues Feld begeben hat, was seine Leistung umso anerkennenswerter macht.

G. S.

Pascal L a d n e r, Johannes von Segovias Stellung zur Präsidentenfrage des Basler Konzils, Zs. f. Schweizerische Kirchengeschichte 62 (1968) S. 1—113, ediert erstmals den im Frühjahr 1434 verfaßten Tractatus super presidencia des Theologen aus Salamanca, der 15 Jahre später die Geschichte des Basler Konzils schrieb. Am Anfang seiner Mitwirkung in Basel bestritt Johannes von